

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

1. Gesetz: BGB § 823 Abs 1; StGB § 193

Rechtssatz: Die Aufforderung zum Geschäftsboykott stellt einen Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar. Ihre Rechtfertigung durch Wahrnehmung berechtigter Interessen kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, wobei im Rahmen der erforderlichen Güter- und Pflichtenabwägung von dem Grundsatz der größtmöglichen Schonung fremder Rechte auszugehen ist. Dies gilt auch, wenn von der Presse zur Verteidigung sozialer und ethischer Werte zum Boykott aufgerufen wird.

2. Gesetz: BGB § 823 Abs 1; GrundG Art 1, 2; KunstUrhG §§ 22 ff

Rechtssatz: Auch Personen der Zeitgeschichte im Sinne von § 23 Abs 1 KunstUrhG brauchen es grundsätzlich nicht zu dulden, daß von ihnen innerhalb ihrer privaten Umgebung ohne ihr Wissen und gegen ihren Willen Bildaufnahmen zum Zweck der Veröffentlichung angefertigt werden. Es folgt dies aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, das jede Person gegen alle Verletzungen ihrer Eigensphäre schützt, die nicht durch Interessen höheren Ranges geboten sind. Das Interesse der Allgemeinheit an einer bildhaften Darstellung von Personen der Zeitgeschichte allein reicht nicht aus, derart heimliche, zur Veröffentlichung bestimmte Bildaufnahmen innerhalb des privaten Bereichs des Abgebildeten zu rechtfertigen.

Aktenzeichen: I ZR 234/55
Urteil v. 10. Mai 1957

LG Bonn
OLG Köln

1957
24. 3. 57

Verkündet
am 10. Mai 1957

Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Verlages Th. M. [REDACTED] & Co. GmbH. in Mü. [REDACTED],
Br. [REDACTED] str. [REDACTED], vertreten durch seine Geschäfts-
führer, die Verleger Dr. Th. M. [REDACTED] und Diedrich
K. [REDACTED], wohnhaft daselbst,
 2. des Schriftleiters Dr. Herbert Z. [REDACTED] in Mü. [REDACTED] II,
Br. [REDACTED] str. [REDACTED],
 - 3.-6. [REDACTED] "Beklagte, Berufungs- und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

- die Kauffrau Grete T. [REDACTED] in B. [REDACTED], St. [REDACTED] str. [REDACTED],
Klägerin, Berufungs- und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Mai 1957 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Birnbach, Dr. Bock, Dr. Krüger-Nieland,
Dr. Nastelski und Dr. Weiss

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten zu 1 und 2 gegen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Köln vom 21. September 1955 wird auf Kosten der
Beklagten zu 1 und 2 zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist Inhaberin des unter ihrem Namen betriebenen Textileinzelhandelsgeschäftes in B., St.-straße . Sie erwarb von der Beklagten zu 3, der Witwe Elisabeth G., das kriegszerstörte Hausgrundstück in B., Le.-straße , mit notariellem Vertrag vom 25. Mai 1950. Der Kaufpreis betrug 6000 DM und war jährlich mit 5 % zu verzinsen und zu tilgen. Die Klägerin verpflichtete sich, das zerstörte Haus baldmöglichst wiederaufzubauen. In diesem Vertrag wurde weiterhin folgendes vereinbart: "Frau G. ist berechtigt, zu verlangen, daß ihr nach Fertigstellung des Neubaus Le.-straße , sobald die zweite Etage bewohnbar ist, diese zweite Etage als Wohnung für Zinsen und Tilgung überlassen wird. Nach Ablauf von 15 Jahren kann Frau G. diese Wohnung gegen ortsüblichen Mietzins bis an ihr Lebensende behalten. Stirbt sie vor Ablauf von 15 Jahren, so geht das Mietrecht auf ihre Tochter Frau Hildegard Sch. geb. G. über. Sterben Frau G. und ihre Tochter vor Ablauf der 15 Jahre, so erhalten die Rechtsnachfolger Zinsen und Tilgungsraten bis zur Tilgung der Schuldsumme."

Frau Sch., die Beklagte zu 4, deren Ehemann in russischer Kriegsgefangenschaft war, zog mit ihrer Mutter, der Beklagten zu 3, nach Fertigstellung der Etage in die Wohnung ein. Am 4. Oktober 1953 kehrte der Ehemann der Beklagten zu 4, der Arzt Dr. Sch., aus der Kriegsgefangenschaft zurück. Seither wohnt er mit seiner Ehefrau und seiner Schwiegermutter in der vorgenannten Wohnung.

Frau Sch. sprach kurz nach der Rückkehr ihres Ehemannes in dem Geschäftslokal der Klägerin mit der Bitte vor, daß diese als Hauseigentümerin und Vermieterin die Unterschrift unter die polizeiliche Anmeldung des Dr. Sch. setzen solle. Weil die Klägerin nicht anwesend war, trug Frau Sch. ihre Bitte der Klägerin fernmündlich vor. Die



Klägerin äußerte bei diesem Gespräch Bedenken gegen die Unterschriftsleistung, weil sie nicht beabsichtige, Dr. Sch[REDACTED] als Vertragspartner in dem langfristigen Vertrag anzuerkennen. Über den weiteren Inhalt dieses Gesprächs machen die Parteien widersprechende Angaben. Die Klägerin beauftragte nunmehr Rechtsanwalt Dr. He[REDACTED] in B[REDACTED], für sie die Angelegenheit zu regeln. Dieser richtete an die Beklagte zu 3 ein Schreiben, mit dem er sie bat, bei ihm vorzusprechen. Dieser Aufforderung kam die Beklagte zu 3 jedoch nicht nach. Daraufhin schrieb die Klägerin unter dem 10. Oktober 1953 folgenden Brief an die Beklagte zu 3:

"Ich bedaure sehr, daß Sie dem Ersuchen meines Rechtsanwalts nicht nachgekommen sind. Somit verbleibe ich streng rechtlich bei den Abmachungen, die ich im Kaufvertrag vereinbart habe. Da aber Ihre Tochter, Frau Sch[REDACTED], erst nach Ihrem Tode, in der Zeit der 15 Jahre, in Frage stehen würde und im Augenblick keinerlei Recht hat, mit ihrem Gatten Anteil an Ihrem Wohnrecht mit mir zu nehmen, erkläre ich hiermit mein Nicht-Einverständnis der Geschehnisse in Ihrer Wohnung. Mein Anwalt hatte Auftrag von mir, in dieser Angelegenheit eine Aussprache mit Ihnen zu führen, die Sie jedoch nicht befolgt haben. Sie werden in der Angelegenheit weiter hören."

Der Vorfall wurde alsbald in B[REDACTED] Kreisen bekannt. In dem "Generalanzeiger für B[REDACTED] und Umgebung" erschien in der Ausgabe vom 31.10. - 1.11.1953 ein Artikel über einen ausgesperrten Heimkehrer. Ein Name war nicht genannt. Am 4.11.1953 wurde ebenfalls ohne Namensnennung ein kurzer Bericht mit dem Titel "Heimkehrer ohne Wohnrecht bei seiner Frau" in der in F[REDACTED] erscheinenden "Abendpost" veröffentlicht, auf den eine Berichtigung am 10. Dezember 1953 in derselben Zeitung folgte. Ebenfalls am 4.11.1953 wurde in der "S[REDACTED] Zeitung" eine Notiz mit der Überschrift "Der unerwünschte Spätheimkehrer" ohne Namensnennung veröffentlicht. Die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes der Heimkehrer in Ba[REDACTED] befaßte sich mit der Angelegenheit und wandte sich an die Bundestagsfraktion des Gesamtdeutschen Blocks BHE. Mit Schreiben vom 9.11.1953 teilte die

Fraktion dem Verband der Heimkehrer folgendes mit:

"In der Angelegenheit des Herrn Dr. Sch[REDACTED] (Rußlandheimkehrer, dem das Wohnrecht verweigert wird) ist unsere Fraktion gerne bereit, alle gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um dem Heimkehrer zu helfen. Wir sind davon überzeugt, daß sich auch andere Fraktionen des Bundestages der Sache annehmen würden ..."

Ende Oktober 1953 sprach der Beklagte zu 5) als Reporter der illustrierten Zeitung "Q[REDACTED]" mit dem Beklagten zu 6) als Bildberichter bei der Klägerin vor. Während des Gesprächs über den Vorfall mit Dr. Sch[REDACTED], das in dem Geschäftslokal der Klägerin stattfand, fertigte der Beklagte zu 6 von der Klägerin unbemerkt eine Lichtbildaufnahme an. Die Klägerin teilte in dem längeren Gespräch den Journalisten mit, daß sie ständigen Schmähungen und Kränkungen ausgesetzt sei und daß man ihr angedroht habe, die Schaufenster ihres Geschäftes einzuschlagen. Fortlaufend erhalte sie anonyme Anrufe, so daß sie die Überprüfung ihres Telefonanschlusses veranlaßt habe. Auch werde ihr Geschäft von der E[REDACTED] Bevölkerung boykottiert.

Die Journalisten teilten das Ergebnis der Rücksprache der Redaktion der Wochenzeitschrift "Q[REDACTED]" mit, die der beklagte Verlag herausgibt. Sie suchten auch den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, Rechtsanwalt We[REDACTED] in B[REDACTED], auf, dem sie eröffneten, daß sie photographische Aufnahmen von der Klägerin angefertigt hätten. Rechtsanwalt We[REDACTED] richtete daraufhin unter dem 16. November 1953 ein Schreiben an die Redaktion der "Q[REDACTED]", deren verantwortlicher Redakteur der Beklagte zu 2) ist. Das Schreiben trägt den Eingangsstempel "Verlagsleitung, Sekretariat, 19.11.1953". In dem Schreiben heißt es:

"... Vor etwa zwei Monaten ist der Schwiegersohn der Frau G[REDACTED], ein Herr Dr. Sch[REDACTED], aus Rußland heimgekehrt. Er wohnt nunmehr bei Frau G[REDACTED]. Meine Mandantin weigert sich, Herrn Dr. Sch[REDACTED] als Vertrags-

partner in den Mietvertrag aufzunehmen. Aus dieser Differenz mit Frau G. [REDACTED] ist eine regelrechte Hetze in der Öffentlichkeit gegen meine Mandantin entstanden" ... "Um dies Ihnen gegenüber mit Rücksicht auf die beabsichtigte Reportage klarzustellen, betone ich hiermit, daß meine Mandantin gegen Herrn Dr. Sch. [REDACTED] nichts unternommen hat und nichts unternimmt. Falls unbeachtet dieser Klarstellung eine Veröffentlichung in Ihrer Zeitschrift erfolgen sollte, die die Ehre meiner Mandantin berührt, werde ich entsprechende gerichtliche Schritte unternehmen. Meine Mandantin verbietet auch unter Bezugnahme auf die §§ 22 und 23 Kunst-UrhG. ausdrücklich jede Verwendung der von ihr gemachten Aufnahmen."

In der "Q. [REDACTED]" erschien gleichwohl das Bild der Klägerin in halbseitiger Größe, sowie das Faksimile ihres Briefes vom 10.10.1953. Der Begleittext des Bildberichts lautet:

"Spätheimkehrer unerwünscht!
Frau Grete T. [REDACTED] Geschäftsinhaberin und Hausbesitzerin in B. [REDACTED], gab ein seltsames Beispiel von Herzenskälte. Nach 8 Jahren Russland kehrte der Arzt Dr. Sch. [REDACTED] kürzlich zu seiner Frau zurück, die mit ihrer Mutter, Frau G. [REDACTED], als Mieterin bei Frau T. [REDACTED] wohnt. Als die polizeiliche Anmeldung für Dr. Sch. [REDACTED] der Hausbesitzerin T. [REDACTED] zur Unterschrift vorgelegt wurde, verweigerte sie diese und erklärte sogar schriftlich, daß Dr. Sch. [REDACTED] bei ihr keinerlei Wohnrecht habe. Erste Reaktion der B. [REDACTED]: Geschäftsboykott der Firma T. [REDACTED]."

Die Veröffentlichung erfolgte in der Nummer 48/1953, die das Datum vom 29. November 1953 trägt, die jedoch nach dem Sachvortrag der Beklagten zu 1) und 2) bereits am 17. November 1953 imprimiert und am 18. November 1953 angedruckt wurde. Unter dem 20. November 1953 teilte der beklagte Verlag durch seine Rechtsabteilung dem Rechtsanwalt We. [REDACTED] mit, daß die Drucklegung der nächsten Ausgabe der Zeitschrift bereits so weit fortgeschritten sei, daß eine Änderung des vorgesehenen Inhalts nicht mehr vertreten werden könne, weil anderenfalls ein Schaden in Höhe von 750 000 DM entstehen würde.

Die Klägerin beantragte nach der Veröffentlichung des

Berichts den Erlaß einer einstweiligen Verfügung des Inhalts, daß dem beklagten Verlag jede Verbreitung des Bildberichts untersagt werde. Das Landgericht in Bonn erließ die einstweilige Verfügung antragsgemäß mit Beschluß vom 21. Dezember 1953 und bestätigte sie mit Urteil vom 23. März 1954. In der Berufungsinstantz erklärten beide Parteien das Verfahren in der Hauptsache für erledigt, woraufhin die Kosten des Verfahrens dem beklagten Verlag auferlegt wurden.

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin Ersatz des Schadens, der ihr durch die Veröffentlichung des Bildberichts in der Zeitschrift "Q■■■■" entstanden ist. Zur Klagebegründung hat sie vorgetragen: Durch den Bildbericht sei die Hetze gegen sie erst in vollem Umfang ausgelöst worden. Der Boykott ihres Geschäftes habe zu einem sehr erheblichen Einnahmefall geführt, dessen Auswirkungen noch nicht abzusehen seien.

Ohne die gegen sie betriebene Hetze habe sie mit einem guten Weihnachtsgeschäft rechnen können, das völlig ausgefallen sei. Infolge der großen Aufregungen, denen sie wegen der ständigen Schmähungen ausgesetzt gewesen sei, sei sie ernstlich erkrankt und habe sich in ärztliche Behandlung begeben müssen. Sie mache die Behandlungskosten geltend und verlange ein angemessenes Schmerzensgeld. In der Angelegenheit habe sie sich zu ihrer Rechtsverteidigung auch an Rechtsanwalt Dr. Fe■■■■ in B■■■■ wenden müssen, woraus ihr ebenfalls Unkosten entstanden seien.

Die Klägerin hat beantragt:

1. die Beklagten zu 1 - 6 als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 5000 DM Schmerzensgeld nebst 8 1/2 % Jahreszinsen seit dem Tage der Klageerhebung zu zahlen;
2. festzustellen, daß die Beklagten zu 1 - 6 als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin

allen Schaden zu ersetzen, der ihr durch die Veröffentlichung des Bildberichts "Spätheimkehrer unerwünscht" in Nr.48/53 der illustrierten Wochenzeitschrift "Q[REDACTED]" insbesondere durch die Androhung des Geschäftsboykotts entstanden ist und noch entsteht:

3. die Beklagten zu 1 - 6 als Gesamtschuldner zu verurteilen, die Klägerin von ihrer Verbindlichkeit gegenüber Herrn Rechtsanwalt Dr. Fe[REDACTED] in B[REDACTED] in Höhe von 163,68 DM freizustellen."

Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten.

Sie haben die Behauptungen der Klägerin bestritten und vorgetragen: Ein Schaden sei durch die Bildveröffentlichung in der Zeitschrift "Q[REDACTED]" nicht entstanden, weil der Vorfall bereits vorher in der breiten Öffentlichkeit bekannt gewesen sei. Auch der Geschäftsboykott sei bereits vor dem Erscheinen des Berichts durchgeführt worden. Die in dem Bildbericht mitgeteilten Tatsachen entsprächen in vollem Umfang der Wahrheit. Die Veröffentlichung sei in Wahrnehmung berechtigter Interessen der Allgemeinheit an der Information über Vorgänge des Zeitgeschehens erfolgt. Die Klägerin sei eine Person der Zeitgeschichte und habe deshalb die Veröffentlichung ihrer Abbildung mit dem wahrheitsgemäßen Bericht dulden müssen. Eine Zurücknahme des Artikels auf Grund des Schreibens des Rechtsanwalts We[REDACTED] vom 18.11.1953 sei wegen der hierdurch entstehenden unverhältnismäßig hohen Kosten nicht möglich gewesen.

Das Landgericht hat durch Teilurteil vom 7. Dezember 1954 wie folgt erkannt:

"Es wird festgestellt, daß die Beklagten zu 1 und 2 als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der ihr durch die Veröffentlichung des Bildberichts "Spätheimkehrer unerwünscht" in Nr.48/53 der Illustrierten Wochenzeitschrift "Q[REDACTED]" entstanden ist und entstehen wird."

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung der Beklagten zu 1 und 2 blieb erfolglos. Die Revision ist wegen grundsätzlicher Bedeutung des Streitfalls zugelassen worden. Mit der Revision verfolgen die Beklagten zu 1 und 2 ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat das rechtliche Interesse der Klägerin an der Feststellung der Schadensersatzpflicht des Verlages und des Schriftleiters der "Q[REDACTED]" ohne Rechtsverstoß bejaht. Das Berufungsgericht geht hierbei davon aus, daß der Schaden zwar im wesentlichen bereits entstanden sei, jedoch die Möglichkeit bestehe, daß die als Folge der Veröffentlichung des Bildberichts eingetretene Beeinträchtigung der Gesundheit und des Gewerbebetriebes der Klägerin noch nicht überwunden sei.

1. Der Angriff der Revision, es fehle an einem Rechtsschutzinteresse für den Feststellungsantrag, weil die Klägerin nicht dargetan habe, daß bis zur letzten mündlichen Verhandlung erster Instanz (9. Dezember 1954) der Schaden noch nicht ziffernmäßig festgestanden habe, also die Erhebung einer Leistungsklage nicht möglich gewesen sei, steht im Widerspruch zu dieser auf tatsächlichem Gebiet liegenden Würdigung des Berufungsgerichts, wonach nicht festgestellt werden kann, daß die Schadensentwicklung bereits voll abgeschlossen ist. Abgesehen hiervon kann dieser Revisionsangriff auch deshalb keinen Erfolg haben, weil eine positive Feststellungsklage, für welche das Feststellungsinteresse zur Zeit der Klagerhebung gegeben ist, nicht ohne weiteres unzulässig wird, wenn sich im Laufe des Rechtsstreits die Möglichkeit der Leistungsklage ergibt (RGZ 71, 62; 108, 201).

[2027; 128, 364). Die besonderen Umstände, aus denen der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in seinem Urteil vom 30. Januar 1952 (LM ZPO § 256 Nr 5) den Übergang zur Leistungsklage für geboten erachtet hat - voll abgeschlossene Schadensentwicklung lange vor Beendigung des ersten Rechtszuges, Anregung des Überganges von der Feststellungszur Leistungsklage durch den Beklagten, keine Verzögerung der Entscheidung über den Grund des Anspruchs durch einen solchen Übergang - liegen im Streitfall nicht vor.

2. Die Revision beanstandet aber auch zu Unrecht die Annahme eines Rechtsschutzbedürfnisses für das Feststellungsbegehren insoweit, als die Klägerin zugleich Zahlung von 5000 DM Schmerzensgeld begehre. Der Antrag auf Feststellung der Haftung für allen Schaden aus einer unerlaubten Handlung bezieht sich zwar im Fall eines Gesundheitsschadens im Zweifel auch auf die Feststellung des Schmerzensgeldanspruchs (BGH vom 15. Oktober 1953 - III ZR 34/52, LM ZPO § 256 Nr 17). Dies gilt jedoch nur, wenn eine entsprechende ausdrückliche Einschränkung des Feststellungsantrages fehlt. Eine solche Einschränkung ergibt sich aber im vorliegenden Rechtsstreit daraus, daß die Klägerin hinsichtlich des Schmerzensgeldanspruches einen Leistungsantrag gestellt hat. Das Berufungsgericht ist deshalb rechtsirrtumsfrei davon ausgegangen, daß der Feststellungsantrag der Klägerin den Schmerzensgeldanspruch nicht umgreife. Aus diesem Grunde ist es für die Entscheidung über das Feststellungsbegehren der Klägerin ohne Bedeutung, ob auch für den Schmerzensgeldanspruch ein Feststellungsinteresse zu bejahen wäre.

II. Das Berufungsgericht hat das Feststellungsbegehren auch zu Recht als begründet erachtet.

1. Bei Würdigung des beanstandeten Bildberichtes geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Leser aus dieser ab-

fälligen Kritik an dem Verhalten der Klägerin gegenüber dem Spätheimkehrer Dr. Sch. unter ungünstiger Beurteilung ihres Charakters in Verbindung mit dem Hinweis auf den Gewerbebetrieb der Klägerin und den gegen sie von der B. Bevölkerung eingeleiteten Geschäftsboykott habe entnehmen müssen, daß die für die Veröffentlichung dieses Bildberichtes verantwortlichen Personen die Berechtigung der Boykottmaßnahmen bejahten und, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch versteckt, zur Teilnahme an diesem Boykott aufforderten. Dieser auf tatsächlichem Gebiet liegenden Würdigung der Wirkung des Bildberichtes auf den Leser der Zeitschrift kann aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Wenn die Revision geltend macht, es habe sich bei dem Hinweis auf den Geschäftsboykott nur um einen wahren Tatsachenbericht gehandelt, der der Presse nicht verwehrt sein könne, so verkennt sie, daß dieser Teil des Bildberichtes nicht für sich allein betrachtet werden darf, sondern die besondere Färbung zu berücksichtigen ist, die der beanstandete Hinweis durch den Gesamteinhalt des Berichts erhält. Wird aber der öffentlichen Mitteilung von einem Geschäftsboykott eine den Charakter und die Verhaltensweise des Boykottierten eindeutig und in scharfer Form mißbilligende Kritik vorausgeschickt, so widerspricht es nicht der Lebenserfahrung anzunehmen, der Leser schließe aus dieser Kritik auf eine Billigung der Boykottmaßnahmen und fühle sich zur Teilnahme an ihnen aufgefordert. Enthält aber der beanstandete Bildbericht nach den einwandfrei getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts eine versteckte Boykottaufforderung, so ist die hieraus gezogene Folgerung des Berufungsgerichts rechtlich nicht zu beanstanden, daß die Veröffentlichung und Verbreitung des Bildartikels einen unmittelbaren Eingriff in den Gewerbebetrieb der Klägerin im Sinne des § 823 Abs 1 BGB darstelle, der zum Schadensersatz verpflichte, soweit er widerrechtlich und schuldhaft vorgenommen werde.

Es ist der Revision zwar zuzugeben, daß die gegen die

Klägerin in dem Bildbericht erhobenen Vorwürfe für jeden Leser erkennbar sich nicht gegen ihren gewerblichen Tätigkeitskreis, sondern allein gegen ihr Verhalten als Hauseigentümerin richten. Insoweit liegt der Sachverhalt, wie die Revision zu Recht hervorhebt, anders als bei unmittelbar auf eine gewerbliche Tätigkeit zielenden geschäftsschädigenden Äusserungen, in denen der erkennende Senat in früher entschiedenen Fällen störende Eingriffe in das Recht am Gewerbebetrieb im Sinne des § 823 Abs 1 BGB erblickt hat (BGHZ 3, 270 /278/ Constanze-Urteil I; BGHZ 8, 142 /144/ Schwarze Listen). Es kann im Streitfall offen bleiben, ob allein die unter Namensnennung erfolgte abfällige Kritik an dem Verhalten der Klägerin als Vermieterin einen unmittelbaren Eingriff in ihren Gewerbebetrieb darstellt, jedenfalls soweit sie sich nachteilig auf das geschäftliche Ansehen und den Kredit der Klägerin auswirkt. Denn die Veröffentlichung der Beklagten geht nach den Feststellungen des Berufungsgerichts weiter und enthält mit einer Boykottaufrufforderung ohne Zweifel einen Eingriff in die geschützte gewerbliche Sphäre der Klägerin. Aus diesen Gründen erübrigt sich eine Prüfung, ob etwa auch ein neutraler Pressebericht über die Tatsache des Boykotts, aus dem nicht auf eine Billigung der Boykottmaßnahmen geschlossen werden könnte, als Eingriff in den Gewerbebetrieb der Klägerin angesehen werden könnte.

Jeder Geschäftsboykott beeinträchtigt nicht nur die freie Entfaltung der gewerblichen Tätigkeit, sondern gefährdet auch die in dem Geschäftsunternehmen verkörpertten Werte. Eine Boykottaufruforderung greift deshalb unmittelbar in die Interessen des Geschäftsinhabers ein, die unter dem Schutz des Rechtes am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb stehen. Dieser Eingriff ist auch rechtswidrig. Da ein Boykott in der Regel eine sehr ernsthafte Gefährdung eines Gewerbebetriebes mit sich bringt und unter Umständen für den Betroffenen zur Existenzvernichtung oder sonst zu wirtschaftlich schwersten Folgen führen kann, darf er

nur in Ausnahmefällen in sehr engen Grenzen durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen als gerechtfertigt angesehen werden. Dies gilt auch dann, wenn es sich nicht um eine Maßnahme des Wettbewerbskampfes handelt, sondern wenn zur Verteidigung gesellschaftserhaltender sozialer und ethischer Werte zum Boykott aufgerufen wird. Ein solcher Eingriff in die geschützte Rechtssphäre des Gewerbebetriebes darf stets nur soweit gehen, als er zur Erreichung des durch höherwertige Interessen gerechtfertigten Zweckes unbedingt notwendig ist. Es hat somit eine Interessenabwägung stattzufinden, wobei von dem Grundsatz größtmöglicher Schonung fremder Rechte und der Vermeidung jeder zur Interessenwahrung nicht unbedingt erforderlichen Schadenszufügung auszugehen ist.

Zu Unrecht bemängelt die Revision, das Berufungsgericht habe diesen von dem erkennenden Senat bereits mehrfach betonten Grundsatz der Güter- und Pflichtenabwägung im Rahmen einer analogen Anwendung des § 193 StGB verkannt. Wenn die Revision in diesem Zusammenhang geltend macht, das angefochtene Urteil lasse nicht erkennen, ob es der Presse ein Recht zur freimütigen Kritik von die Allgemeinheit berührenden Übelständen zuerkenne, so übersieht sie, daß das Berufungsgericht keine Veranlassung hatte, sich eingehender mit der umstrittenen Frage auseinanderzusetzen, ob in Abweichung von der Rechtsprechung des Reichsgerichts der Presse ein weitergehendes Recht als dem Einzelnen zuzubilligen ist, sich kritisch mit Vorfällen auseinanderzusetzen, die das Allgemeininteresse berühren (vgl. hierzu Löffler, Presserecht S 549 und die dort angeführte Literatur und Rechtsprechung). Denn das Berufungsgericht geht ohne Rechtsverstoß davon aus, daß die Erwähnung des vollen Namens der Klägerin in Verbindung mit dem Hinweis auf ihren Gewerbebetrieb und den eingeleiteten Geschäftsboykott - unter offenkundiger Billigung der Boykottmaßnahmen und der stillschweigenden Aufforderung, an ihnen teilzunehmen - nicht das notwendige und unvermeidbare Mittel gewesen sei, das erstrebte Ziel

- die Anprangerung eines als sittlich verwerflich empfundenen Verhaltens einer Hauseigentümerin gegenüber einem Spätheimkehrer - zu erreichen. Hieraus ist zu entnehmen, daß das Berufungsgericht der Presse als Wortführerin der Öffentlichkeit im Grundsatz ein Recht zur öffentlichen Kritik des Verhaltens der Klägerin nicht vorenthalten will, sondern lediglich die Grenzen dieses Rechtes durch den nicht gebotenen Angriff auf den geschäftlichen Tätigkeitskreis der Klägerin, der für die beanstandete Verhaltensweise der Klägerin an sich belanglos war, als überschritten erachtet. Diese Beurteilung der Rechtslage aber steht durchaus im Einklang mit den Rechtsgrundsätzen, die der erkennende Senat bei Abgrenzung der Voraussetzungen, unter denen der Schutz des § 193 StGB bei Eingriffen in das Recht am Gewerbebetrieb in Anspruch genommen werden kann, herausgestellt hat (vgl. auch BGH vom 11. Mai 1956 - VI ZR 209/55, LM BGB § 823 B d Nr 2). Wie das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, ist es nicht Aufgabe der Presse, Strafen zu verhängen. Glaubten die Beklagten, im Interesse einer Abschreckung anderer Hauseigentümer von einem ähnlichen Verhalten gegenüber Spätheimkehrern auf die Tatsache des Geschäftsboykotts hinweisen zu müssen, so hätten sie jedenfalls von einer Namensnennung und Abbildung der Klägerin absehen müssen, die unvermeidbar zu einer Ausdehnung des Boykotts auf weitere Käuferschichten führen mußte, denen das Verhalten der Klägerin bis dahin unbekannt war. Diese Ermöglichung einer Ausdehnung des Boykotts und die festgestellte Aufforderung dazu hat nichts mehr mit einer sachgemässen Berichterstattung und Stellungnahme zu tun.

2. Das angefochtene Urteil läßt aber auch insoweit keinen Rechtsirrtum erkennen, als es in der Veröffentlichung und Verbreitung des Bildes der Klägerin in Zusammenhang mit dem Begleittext einen unzulässigen Eingriff in das Recht der Klägerin am eigenen Bilde erblickt. Hierbei kann dahinstehen, ob die Klägerin, nachdem sich die Bundestagsfrak-

tion des BHE sowie der Bund der Heimkehrer mit ihrem Verhalten gegenüber Dr. Sch[REDACTED] befaßt und der Vorfall - wenn auch ohne Namensnennung - bereits in drei Zeitungen veröffentlicht worden war, als Person der Zeitgeschichte im Sinne des § 23 Abs 1 KunstUrhG anzusehen ist. Denn selbst wenn anzunehmen wäre, daß die Klägerin durch ihr Handeln derart in das Blickfeld der Öffentlichkeit getreten war, daß der Allgemeinheit ein nicht nur auf Neugierde und Sensationslust beruhendes, sondern ein durch ein echtes Informationsbedürfnis gerechtfertigtes Interesse an einer bildlichen Darstellung der Klägerin zuzubilligen wäre, könnte hieraus weder eine Rechtfertigung für die heimliche Anfertigung einer photographischen Aufnahme der Klägerin in deren Geschäftslokal noch für die Veröffentlichung dieses Bildes in Verbindung mit einem Begleittext entnommen werden, der in rechtswidriger Weise in die der Klägerin geschützte gewerbliche Sphäre eingreift.

Auch Personen der Zeitgeschichte brauchen es grundsätzlich nicht zu dulden, daß von ihnen innerhalb ihrer privaten Sphäre - wozu im Regelfall auch ihr Geschäftsbetrieb zu rechnen ist - ohne ihr Wissen und gegen ihren Willen Bildaufnahmen zum Zweck der Veröffentlichung angefertigt werden. Es folgt dies zwar nicht aus dem im Kunstschutzgesetz festgelegten Bildnisschutz (§§ 22 ff KunstUrhG), der nicht die Anfertigung, sondern lediglich die Veröffentlichung eines Bildnisses zum Gegenstand hat, wohl aber aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht als eines einheitlichen, ursprünglichen Rechtes, das in der Persönlichkeit als solcher begründet ist und gegen alle Verletzungen der Eigensphäre der Persönlichkeit schützt, die nicht durch höherwertige Interessen geboten sind (BGHZ 13, 334 338). Im Streitfall kann dahinstehen, ob bereits jede heimliche Bildaufnahme innerhalb des privaten Bereichs einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht darstellt, der nur durch rang-

höhere Interessen gerechtfertigt sein kann. Denn jedenfalls wird dann in unzulässiger Weise in die rechtlich geschützte Eigensphäre der Person eingegriffen, wenn eine - nicht durch überwiegende Interessen der Allgemeinheit gebotene - heimliche Festlegung der äußeren Erscheinung einer Person innerhalb ihres privaten Bereichs in der Absicht vorgenommen wird, das Bildnis der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ohne hierzu die Erlaubnis des Abgebildeten einzuholen. In dieser Weise aber ist die in der "Q[REDACTED]" veröffentlichte Bildaufnahme der Klägerin unstreitig zustandegekommen. Zur Rechtfertigung dieser "Bildniserschleichung" reicht aber allein das Interesse der Allgemeinheit an einer bildhaften Darstellung von Personen der Zeitgeschichte nicht aus. Daß bei dieser Interessenabwägung die von der Erstbeklagten vorgeschützten hohen Kosten einer Verhinderung der rechtswidrigen Veröffentlichung außer Betracht bleiben müssen, bedarf keiner weiteren Ausführungen.

3. Abgesehen hiervon können sich die Beklagten zur Rechtfertigung der Veröffentlichung der heimlich hergestellten Photographie, wie das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei dargelegt hat, schon deshalb nicht auf die gesetzliche Abbildungsfreiheit von Personen der Zeitgeschichte berufen, weil durch die hier in Frage stehende Art der Veröffentlichung berechnigte Interessen der Klägerin im Sinne des § 23 Abs 2 KunstUrhG verletzt worden sind. In diesem Zusammenhang ist unerheblich, ob das Bild als solches einwandfrei ist und die Klägerin unverzerrt oder unkarriert wiedergibt. Entscheidend ist allein, daß die Veröffentlichung im Rahmen eines Berichtes erfolgt ist, der einen unzulässigen Eingriff in das Recht am Gewerbebetrieb darstellt. Hierdurch aber sind schutzwürdige Interessen der Klägerin verletzt worden, denn auch insoweit ist die Bildveröffentlichung in ihrer Gesamtheit und nicht etwa unabhängig von dem Begleittext zu würdigen (BGHZ 20, 345 [350 ff]).

Für diese Art der Veröffentlichung der Photographie der Klägerin steht den Beklagten aus den bereits dargelegten Gründen ein Rechtfertigungsgrund nicht zur Seite. Denn wenn der Presse auch grundsätzlich ein Recht zu einer Kritik an dem Verhalten der Klägerin gegenüber einem Spätheimkehrer zuzubilligen ist, so rechtfertigt dies weder aus dem Gedanken einer Bestrafung noch einer Abschreckung anderer Hauseigentümer die Veröffentlichung des Bildnisses der Klägerin unter Namensnennung in Verbindung mit einem rechtswidrigen Angriff auf ihren Gewerbebetrieb.

Das Berufungsgericht hat hiernach zu Recht die Voraussetzungen einer unerlaubten Handlung, nämlich einer Verletzung des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes sowie einer ungerechtfertigten Bildveröffentlichung (§ 823 Abs 1 BGB, § 22 bzw § 23 Abs 2 KunstUrhG) für gegeben erachtet. Bei dieser Sachlage kann dahinstehen, ob der Feststellungsantrag, wie das Berufungsgericht angenommen hat, auch aus dem Gesichtspunkt der Ehrverletzung gemäß § 185 StGB in Verbindung mit § 823 Abs 2 BGB begründet ist. Es bedarf deshalb keiner Auseinandersetzung mit den gegen diese Klaggrundlage von der Revision erhobenen Angriffen. Das Berufungsgericht konnte auch zu Recht offen lassen, inwieweit der Schaden der Klägerin darauf zurückzuführen ist, daß der Vorfall bereits vor der Veröffentlichung, die Gegenstand der vorliegenden Klage bildet, bekannt geworden war. Denn wie das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei dargelegt hat, ist nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins davon auszugehen, daß der Schaden durch die Veröffentlichung in der weit verbreiteten Zeitschrift "Q [REDACTED]" vergrößert worden ist. Dies aber reicht als Anspruchsgrundlage für das Feststellungsbegehren der Klägerin aus.

4. Eine schuldhaft mitwirkende Verursachung des Schadens durch die Klägerin hat das Berufungsgericht mit der Begründung verneint, daß die Veröffentlichung auf Grund des

selbständigen Entschlusses der Beklagten durchgeführt worden sei, den die Klägerin nicht einmal durch das Schreiben ihres Prozeßbevollmächtigten vom 16. November 1953 habe verhindern können. Auch die hiergegen erhobenen Angriffe der Revision sind unbegründet. Zu Unrecht meint die Revision, dem Schadensersatzanspruch stünde bereits § 254 Abs 1 BGB entgegen, denn die Klägerin habe durch ihr eigenes unverständliches Verhalten den ganzen Konflikt heraufbeschworen. Diese Betrachtungsweise verkennt, daß die Klägerin durch ihr Verhalten nur die Veranlassung für eine berechnete, sich in den erlaubten Grenzen haltende Pressekritik gegeben hat. Für den Schaden dagegen, der durch den Mißbrauch der Pressefreiheit durch einen sachlich in keiner Weise gebotenen Angriff auf ihren Gewerbebetrieb eingetreten ist, kann der Klägerin, die sich vergeblich bemüht hat, die Veröffentlichung des Bildberichtes zu unterbinden, keine Mitverantwortung aufgebürdet werden (vgl Urteil des Senates vom 12. Oktober 1956, I ZR 34/56).

Aber auch der auf § 254 Abs 2 BGB gestützte Angriff der Revision kann keinen Erfolg haben, die Klägerin habe es schuldhaft unterlassen, den Umfang ihres Schadens zu vermindern, indem sie nicht unverzüglich eine Berichtigung gemäß § 11 Reichspressegesetz gegenüber den früheren Presseveröffentlichungen wie auch hinsichtlich des Bildberichtes in der "Q. [REDACTED]" veranlaßt habe. Abgesehen davon, daß es sich insoweit um neues tatsächliches Vorbringen handelt, geht dieser Angriff schon deshalb fehl, weil die Tatsachenbehauptungen des Artikels in der "Q. [REDACTED]" nach dem eigenen Sachvortrag der Beklagten der Wahrheit entsprechen. Die die Rechte der Klägerin verletzende Fassung dieses Berichtes, insbesondere seine durch Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht gedeckte Angriffsrichtung auf den Gewerbebetrieb der Klägerin, konnte aber nicht Gegenstand eines Berichtigungsverlangens gemäß § 11 RPrGes bilden, da diesem nur tatsächliche Mitteilungen unterliegen.

III. Das Berufungsgericht hat auch die Verantwortlichkeit der Beklagten zu 1) und 2) für den der Klägerin durch den rechtswidrigen Presseangriff in der Q[REDACTED] entstandenen Schaden zu Recht bejaht.

1. Die Haftung des Beklagten zu 2 als des verantwortlichen Redakteurs dieser Zeitschrift kann zwar nicht, wie das Berufungsgericht annimmt, aus § 11 des Bayerischen Gesetzes über die Presse (GVBl 243) hergeleitet werden. Die in dieser Vorschrift zu Lasten des verantwortlichen Redakteurs aufgestellte Täterschaftsvermutung (vgl auch § 20 Abs 2 RPresseG) gilt nur für die strafrechtliche Haftung. Die zivilrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs für rechtswidrige Veröffentlichungen bestimmt sich ausschließlich nach den allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts (BGHZ 3, 270 /2657; RGZ 50, 108 /1107; 148, /1587; Löffler aaO S 675). Aus diesem Grunde kann dahinstehen, ob, wie die Revision geltend macht, § 11 des Bayr. Pressegesetzes ungültig ist, weil diese Vorschrift nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Reichspressegesetzes und damit Bundesrecht steht (vgl Löffler aaO S 51 Anm 53, S 468 Anm 29).

Für den zivilrechtlichen Haftungstatbestand ist bedeutsam, daß der Beklagte zu 2 seine Kenntnis von der beabsichtigten Veröffentlichung des fraglichen Artikels nicht in Abrede stellt. Es kann deshalb dahinstehen, ob der Beklagte zu 2) selbst den Bericht verfaßt hat, weil seine Haftung - sei es als Mittäter, sei es als Gehilfe - bei dieser Sachlage auch dann begründet wäre, wenn er nicht selbst Urheber des Berichtes sein sollte (Löffler aaO S 678 Anm 82).

Aber auch soweit das Berufungsgericht ein Verschulden des Beklagten zu 2 als erwiesen angesehen hat, ist ein Rechtsirrtum nicht ersichtlich. Das Berufungsgericht hat zu Gunsten des Beklagten zu 2 unterstellt, daß er glaubte,

im Hinblick auf das Recht der Presse, im Rahmen einer wahrheitsgemäßen Berichterstattung in Angelegenheiten des öffentlichen Lebens Kritik zu üben, zu der Veröffentlichung berechtigt zu sein. Er habe aber fahrlässig gehandelt, denn ihm als Fachkundigen habe bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht verborgen bleiben dürfen, daß durch die unnötige Angabe von Namen und Wohnort der Klägerin in Verbindung mit dem Hinweis auf den Gewerbebetrieb der Klägerin und dessen Boykott unter stillschweigender Billigung dieser Maßnahme das Recht der Presse zu einer freimütigen Kritik überschritten und damit in sachlich nicht gerechtfertigter Weise der Gewerbebetrieb der Klägerin geschädigt werde.

Diese Würdigung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Wer berechnete Interessen durch einen Eingriff in einen fremden Rechtskreis wahrzunehmen unternimmt, muß sorgfältig prüfen, ob dieser Eingriff zur sachgemäßen Interessenwahrung nach Schwere und Ausmaß erforderlich ist. Das rechtswidrige Übermaß des Eingriffs, der sog. Exzess, ist, wenn diese Prüfung unterbleibt, auch durch einen Irrtum über die Grenzen der Rechtfertigung durch Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht entschuldigt (BGHZ 3, 270 /2817/). Dem Beklagten zu 2) als Schriftleiter einer so weit verbreiteten Zeitschrift wie der "Q. [REDACTED]" aber mußte bekannt sein, daß gerade bei Presseangriffen wegen ihrer unberechenbaren und tiefgreifenden Wirkungen die Grenzen für das durch berechnete Interessenwahrung noch gedeckte Maß des Einbruchs in fremde Rechte eng zu ziehen sind (BGHZ 3, 270 /2857/; RGSt 63, 92 /947/). Der Beklagte zu 2) kann sich insoweit nicht auf Unkenntnis der Rechtslage berufen (RGZ 144, 106; BGH in GRUR 1954 S 80).

2. Die Haftung der Beklagten zu 1), der beklagten Verlagsgesellschaft, hat das Berufungsgericht aus § 31 BGB entnommen. Es hat offengelassen, ob der Verlag bereits vor dem Schreiben des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin vom

16. November 1953 von der geplanten Veröffentlichung des Bildberichtes Kenntnis gehabt habe. Nach Eingang dieses Schreibens bei der Rechtsabteilung des Verlages sei jedoch diese Kenntnis gegeben gewesen. Hierbei könne dahinstehen, ob den beiden Geschäftsführern des Verlages der Inhalt des Bildberichtes und das fragliche Schreiben rechtzeitig vor der Vervielfältigung und Verbreitung des Artikels bekannt geworden sei. Denn jedenfalls sei der Leiter der Rechtsabteilung des Verlages wie ein verfassungsmäßig berufener Vertreter des Verlages zu behandeln. Bei der Wichtigkeit der in Frage stehenden Entscheidung, die durch den Hinweis auf die außergewöhnlich hohen Schadensbeträge unterstrichen worden sei, hätte entweder der Leiter der Rechtsabteilung die Geschäftsführer des Verlages veranlassen müssen, durch Anweisungen an den Schriftleiter die notwendigen Schritte zu tun, um die Veröffentlichung zu verhindern, oder aber der Leiter der Rechtsabteilung hätte, falls er angesichts der von den Geschäftsführern zu bewältigenden Aufgaben derartige rechtliche Entscheidungen selbst zu treffen hatte, als verfassungsmäßig berufener Vertreter des Verlages eingesetzt werden müssen. Daß dies nicht geschehen sei, stelle einen Organisationsfehler bei dem beklagten Verlag dar, der seine Haftung für das Verhalten des Leiters der Rechtsabteilung aus § 31 BGB rechtfertige, ohne daß sich der Verlag auf einen Entlastungsbeweis berufen könne.

Dem ist - jedenfalls im Ergebnis - beizupflichten. Zu Unrecht beanstandet die Revision, die Haftung juristischer Personen gemäß § 31 BGB aus dem Rechtsgedanken des Organisationsfehlers könne nur bei der Nichterfüllung sog. Verkehrssicherungspflichten eingreifen, den Verlag einer Zeitschrift treffe aber nicht, ähnlich wie den Eigentümer einer Sache, eine Verkehrssicherungspflicht. Nicht nur bei sog. Verkehrssicherungspflichten, sondern bei allen Geschäften des täglichen Lebens und des wirtschaftlichen Verkehrs kann

ein Organisationsmangel, der zur Haftung der juristischen Person unter Ausschluß des Entlastungsbeweises gemäß § 31 BGB führt, allein schon darin erblickt werden, daß kein verfassungsmäßig berufener Vertreter für den fraglichen Aufgabenkreis bestellt worden ist (RGZ 162, 129 /I667; 157, 228 /2357; 89, 136).

Aber selbst wenn der Revision darin zu folgen wäre, daß es nicht schlechthin als ein Organisationsfehler im Sinne des § 31 BGB angesehen werden kann, wenn bei einem Verlag von der Größe und Bedeutung der Beklagten zu 1) der Leiter der Rechtsabteilung nicht zum verfassungsmäßigen Vertreter bestellt ist, würde im Streitfall eine Haftung wegen mangelhafter Organisation gegeben sein. Denn die Geschäftsführer der Beklagten zu 1) hätten im Hinblick auf die Schwere der Gefahren, die unzulässige druckschriftliche Veröffentlichungen für das Ansehen, den Kredit und die gewerbliche Tätigkeit der von ihnen betroffenen Personen in sich bergen, durch ausreichende organisatorische Maßnahmen dafür Sorge tragen müssen, daß solche Eingriffe in fremde Rechtssphären nach Möglichkeit unterbleiben (RGZ 148, 154 /I617). Falls sie es aus innerbetrieblichen Gründen nicht für tragbar hielten, dem Leiter der Rechtsabteilung eine Organstellung im Sinne von § 31 BGB einzuräumen, so hätten sie jedenfalls durch entsprechende Weisungen sicherstellen müssen, daß Fragen von so weitgehender Tragweite, wie die Verbreitung eines noch vor seiner Veröffentlichung als widerrechtlich beanstandeten Bildberichtes, der einen Dritten bei voller Namensnennung unter Verwendung einer heimlichen Bildaufnahme schärfster Mißbilligung in der Öffentlichkeit aussetzt, ihnen zur Entscheidung vorgelegt werden. Da die Beklagte zu 1) weder behauptet noch unter Beweis gestellt hat, daß sie den Leiter ihrer Rechtsabteilung mit derartigen Weisungen versehen hat, müßte dem gegen sie gerichteten Feststellungsantrag auch stattgegeben werden, wenn sie für das Verhalten des Leiters ihrer Rechts-

abteilung nicht nach § 31 BGB, sondern gemäß § 831 BGB einzustehen hätte. Es läge dann ein Mangel in der Organisation vor, für den der Geschäftsherr wegen Vernachlässigung der allgemeinen Aufsicht aus § 823 Abs 1 BGB haftbar ist (BGHZ 4, 1 (37)).

Die Revision war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Birnbach

Bock

Krüger-Nieland

Nastelski

Weiss